**Schiedsrichtervertrag**

**(Schiedsverfahren nach §§ 7, 21 ff Statut; Ernennung durch SGH)**

zwischen

dem Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (nicht rechtsfähige Einrichtung der DNotV GmbH mit dem Sitz in Berlin)

– im Folgenden als „SGH“ bezeichnet –

und

Herrn Notar **\*\*\*** (*Name*), **\*\*\*** (*Adresse*)

– im Folgenden als „Schiedsrichter“ bezeichnet –.

**Verfahren**

vor dem SGH wurde durch den Antragsteller

**\*\*\*** (*Name*), **\*\*\*** (*Adresse*)

gegen den Antragsgegner

**\*\*\*** (*Name*), **\*\*\*** (*Adresse*)

unter dem Aktenzeichen **\*\*\*** (*AZ*)

ein Schiedsverfahren wegen **\*\*\*** (*Beschreibung des Verfahrensinhalts*)

nach §§ 21 ff. des Statuts anhängig gemacht.

**Übertragung und Übernahme des Verfahrens, Unabhängigkeitserklärung**

(1) Der SGH überträgt dem Schiedsrichter die Durchführung des o.a. Schlichtungs- und Schiedsverfahrens einschließlich Entscheidung über vorläufige und sichernde Maßnahmen als Vorsitzender gem. § 7 Abs. 4 des SGH-Statuts zur Erledigung. Der Schiedsrichter nimmt dieses Amt an und erklärt, das Verfahren unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 4 durchführen zu können.

(2) Der Schiedsrichter versichert, dass die Angaben in der beigefügten „Unabhängigkeitserklärung“ richtig und vollständig sind. Wird er während der Dauer des Verfahrens von einem Beteiligten erfolgreich aufgrund solcher Umstände als befangen abgelehnt, die in der entsprechenden Erklärung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben wurden, ist der SGH berechtigt, den unten beschriebenen Anteil an der Vergütung und dem Auslagenersatz zu verweigern. Weitere Rechte des SGH bleiben davon unberührt.

**Höchstpersönlichkeit der Amtsausübung**

Das Amt des Schiedsrichters kann Dritten nicht übertragen werden; insbesondere kann anstelle des berufenen Schiedsrichters nicht ein mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundener Notar oder sein amtlich bestellter Vertreter das Amt ausüben.

**Durchführung des Verfahrens, beabsichtigte Zeitdauer**

(1) Das Verfahren wird nach dem Statut des SGH durchgeführt. Es ist möglichst zügig durchzuführen und soll spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Antragseinreichung beim SGH abgeschlossen sein.

(2) Nach Ablauf von 4 Monaten nach Antragseinreichung hat der Schiedsrichter für den Fall, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, das Sekretariat des SGH schriftlich über die voraussichtliche weitere Verfahrensdauer zu informieren und über die angestrebten Mittel zur Verfahrensbeschleunigung.

**Vergütung, Aufwendungsersatz**

(1) Dem Schiedsrichter steht für die Übernahme und die Durchführung des Verfahrens eine Vergütung zu, die wie folgt errechnet wird: Ausgangspunkt der Berechnung ist die Kostenordnung des SGH. Von den vom SGH erhobenen Gebühren steht vorab dem SGH ein Anteil in einer Höhe von 20 % zu. Der restliche Anteil der Gebühren steht dem mit der Durchführung des Verfahrens befassten Schiedsrichter zu.

(2) Wird ein Schiedsrichter nur während eines Teils des Verfahrens tätig und dann durch einen anderen Richter in derselben Funktion abgelöst (z.B. nach einer erfolgreichen Ablehnung), wird der Gebührenanteil zwischen dem ausscheidenden und dem nachrückenden Schiedsrichter nach billigem Ermessen verteilt. Über die Verteilung entscheidet das Sekretariat des SGH.

(3) Die Vergütung wird innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens zur Zahlung fällig. Vorschüsse werden nicht bezahlt.

(4) Darüber hinaus steht dem Schiedsrichter Ersatz seiner erforderlichen Auslagen zu. Erstattet werden maximal diejenigen Auslagen, die der SGH nach seiner Kostenordnung als Auslagen erheben kann. Für die Auslagen kann der Schiedsrichter einen angemessenen Vorschuss verlangen. Die endgültige Abrechnung und Zahlung bzw. Rückerstattung erfolgen innerhalb eines Monats nach Verfahrensabschluss.

**Haftung**

(1) Verletzt der Schiedsrichter seine Schiedsrichterpflicht, ist er dem SGH für den daraus entstehenden Schaden nur insoweit verantwortlich, wie auch der Richter eines staatlichen Gerichts bzw. an dessen Stelle der Staat haften würde.

(2) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist allgemein ausgeschlossen.

(3) Falls die Tätigkeit des Schiedsrichters nicht bereits durch seine Berufshaftpflichtversicherung als Notar geregelt ist, schließt der SGH eine Haftpflichtversicherung in Höhe des Streitwerts zugunsten des Schiedsrichters ab. Der Schiedsrichter hat innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Schiedsrichtervertrags dem SGH mitzuteilen, ob seine Berufshaftpflichtversicherung die Schiedsrichtertätigkeit abdeckt. Unterlässt er dies, unterbleibt der Abschluss durch den SGH. Die Kosten dieser Haftpflichtversicherung werden auf den Vergütungsanspruch des Schiedsrichters angerechnet.

**Kündigung**

(1) Die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist den Beteiligten während der Dauer eines Schiedsverfahrens untersagt.

(2) Der SGH ist zur außerordentlichen Kündigung des Schiedsvertrags insbesondere berechtigt, wenn der Schiedsrichter durch die Beteiligten erfolgreich wegen Befangenheit abgelehnt wurde.

**Verschwiegenheit**

Der Schiedsrichter ist nicht befugt, Angelegenheiten zu offenbaren, die ihm in seiner Funktion als Schiedsrichter anvertraut oder ihm sonst bekannt geworden ist.

**Schlussbestimmungen**

(1) Bestandteil der Abrede ist die „Unabhängigkeitserklärung“ des Schiedsrichters, die diesem Vertrag beigefügt ist.

(2) Sonstige schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform; auch eine Änderung der Schriftformklausel selbst bedarf der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abrede unwirksam sein oder werden, hat dies auf die weiteren Bestimmungen keine Auswirkungen.

...................., den ....................... ......................., den ......................

....................................................... ......................................................

(Sekretariat des SGH) (Schiedsrichter)